

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang Multimedia-Didaktik an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 11. August 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang Multimedia-Didaktik an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. März 2006, geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die hochgestellte Zahl „¹“ wird gestrichen.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1**.“

cc) Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss liegt regelmäßig vor, wenn der Bewerber nachweist, dass er zu den 50 v. H. Besten seines Jahrgangs zählt oder einen Abschluss mit der Gesamtnote wenigstens "gut" (nicht schlechter als 2,50) aufweist. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschlussnote nicht mindestens 2,50 beträgt, können aufgenommen werden, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlgespräch innerhalb des Qualifikationsfeststellungsverfahrens (vgl. Anlage 1) teilgenommen haben.“

„(3) ¹Eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit kann insbesondere durch Berufsfelder in den Bereichen von Organisationen und Trägern der Aus- und Weiterbildung einschließlich kultureller Einrichtungen, Einrichtungen und Organisationen der Medien- und Kommunikationswirtschaft nachgewiesen werden. ²In Ausnahmefällen und auf Antrag können auch davon abweichende Berufsfelder zum Nachweis der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit anerkannt werden. ³Orientierung hierfür ist der Kriterienkatalog für die Anerkennung berufspraktischer Kompetenzen und insbesondere der dort genannten Kompetenzfelder der Stufe 1. ⁴Die Kandidaten müssen insbesondere die Strukturen, Besonderheiten und Grenzen von Problemen des Fachs im Rahmen einer ersten beobachtenden Wahrnehmung definieren und interpretieren können. ⁵Ferner muss dargelegt werden, dass ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen vorliegt.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt. ²§ 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„⁵Abweichend von Satz 4 beginnen im ersten Studienhalbjahr die Veranstaltungen Ende September.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Es entfallen ECTS-Punkte auf mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertete Module. ²ECTS-Punkte bemessen die zur erfolgreichen Teilnahme an den Modulen erforderliche Arbeitszeit. ³Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt einschließlich der Masterthesis (15 Punkte) 120 Punkte.“
- c) In Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Multimedia-Didaktik“ die Worte „und die Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ die Worte „und Qualifikationsfeststellungsverfahren“ eingefügt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. Den Nachweis über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren
2. Den Nachweis gemäß Abs. 1
nicht oder nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Nachfrist vorlegen kann oder den Prüfungsanspruch im Weiterbildungsstudiengang Multimedia-Didaktik endgültig verloren hat, z.B. durch endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.“
- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Werden alle erforderlichen Unterlagen schon bei Studienbeginn vorgelegt, so gilt der Kandidat als zur Masterprüfung zugelassen.“; der bisherige Satz 1 erhält eine hochgestellte Satznummer „¹“

5. Folgende neue Anlage 1 wird eingefügt:

„Anlage 1 zu § 2

1. ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation führt der Prüfungsausschuss durch. ²Er bestellt die Prüfer entsprechend § 5. ³Das Verfahren findet einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters statt.
2. Anträge auf Zulassung sind beim Prüfungsausschuss bis zum 15. September eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich einzureichen.
3. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 - a) Anschreiben, in dem die persönliche Motivation zur Teilnahme am Studiengang dargestellt wird;
 - b) Zeugnisse über Studienabschlüsse;
 - c) eine kurze Darstellung des in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Werdegangs;

- d) einen tabellarischen Lebenslauf;
- e) Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Zeugnisse oder Nachweise zu Maßnahmen beruflicher Weiterbildung;
- f) Nachweise der bisherigen und aktuellen beruflichen Betätigung (Bescheinigung des Arbeitgebers oder Arbeitsvertrag).

4. ¹Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, ob
- a) die Aufnahme in das Masterstudium ohne ein weiteres spezifisches Auswahlverfahren gerechtfertigt ist,
 - b) die Aufnahme vom Ergebnis eines spezifischen Auswahlverfahrens abhängen soll
- ²Die Aufnahme in das Masterstudium ohne spezifisches Auswahlverfahren ist möglich bei Bewerbern und Bewerberinnen, die aufgrund der vorliegenden Unterlagen für die Erreichung der Ziele des Studiengangs unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Anlage 1, Ziffer 7 bereits aufgrund der Unterlagen als besonders geeignet erscheinen.
5. ¹Mit den Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Aufnahme von einem spezifischen Auswahlverfahren abhängen soll, wird ein Auswahlgespräch zur Feststellung der Qualifikation geführt. ²Der Termin dafür wird den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben.
6. ¹Das Auswahlgespräch wird von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin in Anwesenheit eines Beisitzers oder einer Beisitzerin durchgeführt.
²Es dauert etwa 15 Minuten pro Kandidat oder Kandidatin. ³Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
7. Das Auswahlgespräch bezieht sich auf folgende Punkte:
- a) die Art der Berufstätigkeit in Bezug auf studienrelevante Aufgabenfelder;
 - b) die Eignung (Qualität und Notendurchschnitt der bisherigen (wissenschaftlichen) Ausbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen);
 - c) die Passung des Studiums in eine individuelle und/oder berufsbezogene Entwicklungsperspektive;
8. ¹Wer das Qualifikationsfeststellungsverfahren bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid. ²Über die nicht bestandene Qualifikationsprüfung ergeht ein mit einer Begründung versehener schriftlicher Bescheid, § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. ³Eine nicht erfolgreiche Qualifikationsfeststellung kann einmal wiederholt werden; die Ziffern 1 bis 6 gelten entsprechend.“

Die bisherige Anlage wird zu Anlage 2.

6. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2

Module	Vorgesehenes Semester	Art und Umfang der Prüfung	ECTS-Punkte (nach Sem.)	ECTS-Punkte
Modulgruppe 1: Theoretische Grundlagen				15
M 1.1: Medienpsychologie Pädagogische Grundlagen situierten Lernens	1	Hausarbeit	5 (1)	5
M 1.2: Instructional Design Kognitive und motivationale	1	Referat (einschl. Präsentation)	5 (1)	5

Grundlagen des Lernens mit Medien				
M 1.3: Medienpädagogik Medientheorie und Medienforschung	2	Referat (einschl. Präsentation)	5 (2)	5
Modulgruppe 2: Mediendidaktik				10
M 2.1: Lernumgebungen und Lerneinheiten Didaktische Analyse von Lerneinheiten Didaktische Modellierung von Lernumgebungen	1 u. 2 1 2	Hausaufgabe, Referat (einschl. Präsentation)	2,5 (1) 2,5 (2)	5
M 2.2: Entwicklung von Lerneinheiten Konzeption und Entwurf von Lernsituationen Autorensysteme	1 u. 2 2 1	Hausaufgabe Referat (einschl. Präsentation)	2,5 (2) 2,5 (1)	5
Modulgruppe 3: Medienspezifische Bezugsfelder				10
M 3.1: Ethik und Recht Ethik Recht	2	mündl. Prüfung	5 (2)	5
M 3.2: Ökonomie Ökonomie	3 u. 4	Referat (einschl. Präsentation)	2,5 (3) 2,5 (4)	5
Modulgruppe 4: Informatik				10
M 4.1: Grundlagen der Informatik MMD Grundlagen der Informatik mit praktischen Übungen	3	Referat (einschl. Präsentation)	5 (3)	5
M 4.2: Multimedia-Technologie Multimedia - Technologie und - Anwendung	3 u. 4	mündl. Prüfung	2,5 (3) 2,5 (4)	5
Modulgruppe 5: Mediengestaltung:				5
M 5.1: Mediengestaltung: Theorie und Praxis: Video- und Bildbearbeitung	1	Hausarbeit	5 (1)	5

Module	Vorgesehenes Semester	Art und Umfang der Prüfung	ECTS-Punkte (nach Sem.)	ECTS-Punkte
1	2	4	5	6
Modulgruppe 6: Spezielle Handlungsfelder				7,5
M 6.1: Medientheorie	1	Referat (einschl. Präsentation)	2,5 (4)	2,5

M 6.2: Wahl- Pflichtmodule Aus den Angeboten zu M 6.2 des Modulhandbuchs (<i>Wahl-Pflichtmodule</i>) sind 2 Module im Umfang von je 2,5 ECTS-Punkten zu wählen	1 u. 4	Hausarbeit oder Referat mit Präsentation		5
Modulgruppe 7: Projekt und Projektmanagement				17,5
M 7.1: Projektmanagement Organisation und Durchführung von Projekten	2	Referat (einschl. Präsentation)	5 (2)	5
M 7.2: Projekt Konzeption und Realisierung eines Multimediaprojekts	2 u. 3	Erfolgreiche Teilnahme und Hausarbeit	2,5 (2) 10 (3)	12,5
Modulgruppe 8: Berufspraxis				30
M 8: Berufspraxis	1 bis 4	Nachweis einer 6-monatigen Berufspraxis	7,5 (1) 7,5 (2) 7,5 (3) 7,5 (4)	30
Modulgruppe 9: Masterthesis				15
M 9: Masterthesis	4	Bearbeitungsdauer 5 Monate	15 (4)	15
Gesamt			30 pro Sem.	120

”

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2010/11 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juli 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 29. Juli 2010.

Erlangen, den 11. August 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 11. August 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. August 2010.